

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 7 (1947-1948)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Kantonale Tagungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kantonale Tagungen

Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung des BLV
vom 7. November 1947 in Landquart

Zur diesjährigen Delegiertenversammlung hatten sämtliche 26 Sektionen ihre Abgeordneten, 43 an der Zahl, entsandt. Nach der Begrüssung der Gäste: Herrn Erziehungschef Dr. Planta, Fräulein Steinbrunn, Chur, Präsidentin des bündnerischen Arbeitslehrerinnenverbandes, der Ehrenmitglieder Lorenz Zinsli, Seminarleiter Dr. Schmid, Prof. Dr. Tönjachen, der Herren Schulinspektoren und des Herrn Nationalrat Dr. Sprecher, Präsident der Aufsichtskommission des Plantahofs, schreitet Präsident Danuser zur Erledigung der Geschäftsliste.

Das erste Traktandum:

Vorschlag zu einer Verordnung betr. Regelung der Lehrerstellvertretungen

ruft in mehreren Punkten einer sehr lebhaften Diskussion. Es ist das Verdienst von Herrn Schulinspektor Knüpfer, in Verbindung mit dem Vorstand, die recht heikle Materie sehr gründlich studiert und das Wesentliche in klarer Form der Versammlung vorgelegt zu haben; trotz der ausserordentlich regen Diskussion wurden schliesslich die Vorschläge beinahe ohne Aenderung von den Delegierten angenommen.

Die allgemeinen Bestimmungen gaben wenig zu reden und wurden ohne Gegenmehr gutgeheissen mit Ausnahme von Punkt 4, der nach gewalteter Diskussion mit 27 gegen 16 Stimmen angenommen wurde. Der Minderheitsantrag lautete: Im Krankheitsfalle und beim obligatorischen Militärdienst wird das Dienstjahr im ersten Jahre dem rechtmässigen Stelleninhaber angerechnet.

Unter den einzelnen Fällen finden wir in Ziffer 1 einen weitgehenden Schutz des erkrankten Stelleninhabers; immerhin soll auch die Schulgemeinde nicht über ein zumutbares Mass belastet werden, darum der Nachsatz, dass der Lehrer sich beurlauben lassen möge, sofern die Krankheit länger als 2 Jahre dauert.

In Ziffer 2 wird die bisherige Praxis zur Norm erhoben. Zu den Ansätzen in Ziffer 3 ist zu sagen, dass alle Kantone zwischen dem rechtmässigen Stelleninhaber und dem Stellvertreter sehr scharf unterscheiden und dies in einer bedeutend kleineren Entlohnung zum Ausdruck bringen; die für uns jetzt vorgesehenen Beträge sind als sehr hohe zu bezeichnen.

Eine lange Diskussion entspinnt sich über die Frage, wer die Differenz zwischen der in I Ziff. 3 normierten Stellvertretungsentschädigung und den Leistungen von Bund und Kanton zu tragen habe. Es lässt sich beim besten Willen nicht gut eine Stelle finden, die hier einspringen könnte und es auch zu tun gewillt wäre; hier muss der diensttuende Lehrer das Opfer auf sich nehmen. Umso mehr kann er dann Stimmen begegnen, die ihm gerne vorwerfen, er leiste aus Profitgründen zusätzlichen — oft aber aufgezwungenen — Dienst.

Die Anträge an die hohe Regierung lauten:

Lehrer-Stellvertretung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Stellvertretung ist durch den Schulrat vor Beginn mit Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer dem zuständigen Inspektorat zuhanden des Erziehungsdepartementes zu melden.

2. Das Gehalt des Stellvertreters ist vor seinem Amtsantritt vertraglich festzulegen. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Unterschrift des Schulrates und geht zur Kenntnisnahme an das zuständige Inspektorat.

3. Als Verrechnungsstelle gilt die Gemeindekasse. Sie erhält alle Beiträge von Kanton und Bund an die Stellvertretungskosten und bezahlt dem Stellvertreter monatlich das Gehalt. (Art. 7 des Schulgesetzes).

4. Dauert eine Stellvertretung länger als $\frac{2}{3}$ des Schuljahres, so ist das Dienstjahr dem Stellvertreter anzurechnen, sofern dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

B. Die einzelnen Fälle

I. Stellvertretung wegen Krankheit

1. Der erkrankte Stelleninhaber hat Anspruch auf das volle Gemeindegehalt und die kantonale Zulage. Diese Regelung gilt für eine Dauer von zwei Jahren; ist eine längere Stellvertretung notwendig, so soll sich der erkrankte Lehrer beurlauben lassen.

2. An die Kosten der Stellvertretung leistet der Kanton $\frac{1}{3}$; doch wird den Gemeinden nahegelegt, ihre Leistungen weitgehend zu erhöhen. Der ungedeckte Rest der Stellvertretungskosten fällt zu Lasten des erkrankten Lehrers.

3. Der Stellvertreter eines erkrankten Lehrers hat Anspruch auf folgende minimale Entschädigungen:

- a) Lehrer an Primarschulen Fr. 140.— pro Schulwoche,
- b) Lehrer an Sekundarschulen Fr. 170.— pro Schulwoche.

II. Stellvertretung wegen Beurlaubung

1. Der beurlaubte Lehrer hat keinen Lohnanspruch.

In besondern Fällen, z. B. bei Beurlaubung zum Besuch von Kursen, wird den Gemeinden empfohlen, ein Gehalt festzusetzen.

2. Dauert die Beurlaubung das ganze Schuljahr, so erhält der Stellvertreter das seinen Dienstjahren entsprechende Gehalt.

3. Bei Beurlaubung von kürzerer gelten für den Stellvertreter folgende Minimalansätze:

- a) Lehrer an Primarschulen Fr. 140.— pro Schulwoche,
- b) Lehrer an Sekundarschulen Fr. 170.— pro Schulwoche.

III. Stellvertretung wegen Militärdienst

1. Für obligatorischen Militärdienst gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie bei Stellvertretung im Krankheitsfall. Von den Kosten werden die Lohnausfallentschädigung, sowie der Teil des Gradsoldes, der 8 Fr. übersteigt, in Abzug gebracht; der Rest wird zu gleichen Teilen von Gemeinde, Kanton und Stelleninhaber bestritten.

2. Für Dienstleistungen, welche der Lehrer als Unteroffizier oder Offizier in Instruktionsdiensten absolviert, gelten die Bestimmungen von Art. 15 der M. O. von 1907 mit den betr. Ergänzungen von 1935 und 1946.

3. Die Differenz zwischen der in I 3 normierten Stellvertreterentschädigung und den Leistungen von Bund und Kanton fällt zu Lasten des diensttuenden Lehrers.

Ueber die Neuauflage der Vereinsstatuten

referiert der Vereinskassier, Kollege Vonmont, Chur. Der Referent hat sich umgesehen und eine Anzahl Vereinsstatuten anderer Lehrervereine studiert. Auf Grund dieses Studiums kommt er zum Schluss, dass unsere alten Statuten, die zwar noch lange nicht so alt sind wie die kantonalen Schulordnungen, datieren sie doch nur von 1932, für uns im grossen und ganzen auch heute noch gut sind. Sie sind aber vergriffen und müssen daher neu aufgelegt werden. Bei dieser Gelegenheit sollen sie den inzwischen teilweise geänderten Verhältnissen angepasst werden.

Da die Statuten ebenso wie die soeben besprochene Verordnung im Schulblatt erscheinen werden, so beschränkt sich der Berichterstatter auch hier darauf, einige Anträge und Ergänzungen herauszugreifen, die die Diskussion besonders in Bewegung zu setzen vermochten.

Allgemein begrüsst wurde, dass die Kantonsschullehrer auch fernerhin eine Sektion unseres Vereins sein und bleiben wollen. Es ist klar, dass sie, wie bis anhin, in den meisten Fällen die Gebenden sein werden. Wenn ich die Jahresberichte der letzten 20 Jahre durchblättere, so stelle ich mit grosser Freude fest, wie viele wertvolle Mitarbeit seitens der Kantonsschullehrer geleistet worden ist. Dieselbe ist einfach nicht wegzudenken aus dem Leben des BLV. Als Neuerung kann jetzt gemeldet werden, dass auch die Lehrerschaft von Privatschulen eigene Sektionen des BLV bilden können, sofern mindestens 10 Mitglieder sich melden. Wir haben im Kanton manche Privatschule, welche diese Bedingung erfüllen kann, und sie alle sind in unserem Kreise natürlich herzlich willkommen.

Viel zu reden gibt auch heuer wieder die Frage der Mitgliederzahl des Kantonalvorstandes. Die Vertreter der Konferenz Oberengadin verteidigen auch dieses Jahr ihr Postulat auf Erhöhung auf 7 Mitglieder. Sie werden hierin unterstützt von je einem Delegierten der Konferenzen Misox und Puschlav, welche einen italienisch sprechenden Kollegen im Kantonalvorstand wünschen. In der Abstimmung unterliegen jedoch diese erneuten Vorstösse in dieser Richtung dem Antrag des Vorstandes auf Beibehaltung des fünfgliedrigen Vorstandes, weil derselbe viel beweglicher ist und darum rascher arbeiten kann, mit 10 gegen 30 Stimmen. Für die Erhöhung plädierte auch der Vertreter der Sektion Vorderprätigau.

Derselbe Redner postuliert angesichts der immer noch ansteigenden Preise auf fast allen Gebieten die Einrichtung einer ständigen Besoldungsstatistik und motiviert die Neuerung sehr geschickt. Der Vorschlag wird zum Beschluss erhoben und der Vorstand mit der Ausführung der Aufgabe beauftragt.

Die Wahl des nächsten Versammlungsortes wird, da auch fürs nächste Jahr keine Anmeldungen erfolgt sind, dem Vorstand überlassen.

Nach Entgegennahme eines mündlichen Berichtes der Rechnungsrevisoren wird die Vereinsrechnung genehmigt unter Entlastung des Kassiers und Verdankung seiner grossen Arbeit.

Auf Vorschlag des Vereinskassiers wird zur Ausrichtung an die Delegierten ein Taggeld von Fr. 9.— und ein Nachtgeld von Fr. 6.— nebst Reiseentschädigung beschlossen.

Der Vertreter der Konferenz Chur schlägt folgende Neuordnung der festen Bezüge der Mitglieder des Kantonalvorstandes vor; Präsident: Fr. 200.—; Vizepräsident: Fr. 50.—; Kassier: Fr. 200.—; Aktuar: Fr. 100.— und Beisitzer: Fr. 50.—. Der Vorschlag wird von der Delegiertenversammlung zum Beschluss erhoben.

Am Abend erfreuten uns die Landquarter Kollegen mit einem gediegenen Unterhaltungsprogramm. Ihnen gebührt für die flotte Durchführung der kantonalen Tagung unser wärmster Dank.

Zur Kantonalen Lehrerkonferenz

konnte der Vereinspräsident eine grosse Anzahl von Lehrern und weiteren Schulfreunden aus Nah und Fern begrüssen, die die geräumige protestantische Kirche sozusagen bis auf den letzten Platz besetzten.

Herr **E r z i e h u n g s c h e f** **D r. R. P l a n t a** liess es sich nicht nehmen, von den grossen Sorgen um die Bündner Schule zu sprechen, welche das Departement erfüllen. Im Vordergrund steht nach wie vor die Förderung des Kurswesens und damit die Weiterbildung der Lehrerschaft. Es wird im Rahmen der leider ungenügenden Kredite alles getan, was überhaupt möglich ist; manches muss aus diesem Grunde vorderhand Wunsch bleiben. Besonders erwähnen und unterstreichen möchte der Berichterstatter, dass Herr Regierungsrat Dr. Planta die Kreis-konferenzen als vorzügliches Mittel der Fortbildung nennt und ausdrücklich wünscht, dass sie von allen Lehrern geschlossen besucht werden.

In meisterhafter Art behandelt hierauf Herr Dr. Curjel vom Stadttheater Chur das Thema: «Die pädagogische Bedeutung des Theaters». Ausgehend von der These, dass der Mensch aller Zeiten und Völker stets das Bestreben sich zu verwandeln gekannt und empfunden und danach gehandelt hat, beleuchtet der Redner in fein geschliffener Sprache das Werden des Theaters zur Zeit der Antike, zur Zeit eines Hl. Augustinus, dann im christlichen Mittelalter, das Renaissancetheater, das Barocktheater, das Jesuitentheater, um dann über Rousseau, Lessing, Goethe und Schiller in unsere Zeit hinaufzusteigen. Immer wieder haben weitsichtige Menschen das Theater als Reinigungsstätte aufgefasst. Unsere Zeit scheint dem Wissen den Primat einräumen zu wollen. Diese Einstellung darf nicht die Ueberhand gewinnen, denn sie ist falsch. Zuerst müssen wir den Menschen bilden, dann erst ihn mit Wissen füllen. So soll denn die Schule nicht nur Basis des Wissens, sondern ebenso sehr Basis des Erlebens der Welt und ihrer Eindrücke sein. Ein unschätzbare Mittel dazu ist das Jugendtheater, der Ausgangspunkt und die Zelle auch für das Volks- und Dorftheater. Die Kunst ist etwas Primäres, die unmittelbar zu jedem Menschen spricht, und umgekehrt, hat auch jeder Mensch die Fähigkeit, künstlerisch zu empfinden. Das rein Professionelle spielt dabei eine ganz nebensächliche Rolle, denn es gibt, vermerkt Herr Dr. Curjel, Volkstheater, die sehr künstlerisch wirken und sind, aber auch Berufstheater, von denen das nicht gesagt werden kann. Der Herr Referent entwickelt an anderer Stelle dieses Blattes seine Gedanken über das Schultheater; so kann es sich der Aktuar versagen, den Vortrag eingehender zu skizzieren. Derselbe hinterliess einen tiefen, nachhaltigen Eindruck.

Die Kantonalversammlung wurde eingerahmt durch die beiden Vaterlandslieder: Schweizerpsalm und O, mein Heimatland.

L a n t s c h, den 11. November 1947.

Der Aktuar: G. D. S i m e o n.

Berichte und Mitteilungen

Mitteilungen des Vorstandes

Im Mitgliederverzeichnis in Schulblatt Nr. 6 des letzten Jahrganges waren irrtümlich einige Namen nicht angeführt. Es sind nachzutragen unter:

Ehrenmitglieder: Prof. Dr. R. Tönjachen
Kantonsschullehrer: J. B. Gartmann; Dr. A. Meissen
Andere Mitglieder: a. Stadtlehrer Wieland Buchli.
Wir bitten die Herren, das Versehen zu entschuldigen.

Die erste Rate der kantonalen Gehaltszulage konnte nicht, wie vorgesehen, Ende Oktober ausbezahlt werden, weil das Verzeichnis der dieses Schuljahr amtierenden Lehrer noch nicht bereinigt war. Dafür erhielten wir Mitte November gleichzeitig die erste und die zweite Rate. Dies ist eine Gelegenheit, sich der Vereinspflichten zu erinnern. Kolleginnen und Kollegen, benutzt den Einzahlungsschein und entrichtet umgehend den Vereinsbeitrag. Wir danken! d.

Von der Bezirkskonferenz Moesa

Unsere Konferenz war in letzter Zeit sehr rege. Sie organisierte zuerst einen dreitägigen praktischen Botanik-Kurs.